



**Gemeinde Safenwil**

---

# **Naturschutzreglement**

---

---

# Inhaltsverzeichnis

## Seite

§ 1	Zweck	3
§ 2	Unterhalt	3
§ 3	Schutzziele	3
§ 4	Schutzzonen und -objekte	3
§ 5	Organisation und Struktur der Natur- und Landschaftsschutzkommission	4
§ 6	Befugnisse	4
§ 7	Aufgaben	4/5
§ 8	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Safenwil, gestützt auf § 52 Abs. 2 Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. November 1997,

erlässt folgendes

# **Naturschutzreglement**

## § 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes. Zweck des Reglementes ist, die in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) formulierten Schutzziele zu konkretisieren, d.h. die notwendigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen für Naturschutzzonen und -objekte festzulegen.

*Zweck*

## § 2 Unterhalt

<sup>1</sup>Der sachgerechte Unterhalt und die Pflege der Naturschutzzonen und -objekte obliegt den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern.

*Unterhalt*

<sup>2</sup>Der Natur- und Landschaftsschutz ist bei allen Gemeindeaufgaben angemessen zu berücksichtigen. Die Behörden tragen diesen Anliegen Rechnung.

<sup>3</sup>Im Interesse der Wahrung der Schutzziele bei schutzwürdigen Objekten übernimmt die Natur- und Landschaftsschutzkommission die Koordination. Sie fördert diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern.

## § 3 Schutzziele

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann zur Erreichung und Erhaltung der Schutzziele Bewirtschaftungsvereinbarungen abschliessen. Diese regeln auch die Abgeltung der im Interesse des Naturschutzes erbrachten Leistungen.

*Schutzziele*

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist Ansprechpartner in allen Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes.

<sup>3</sup>Bei Sachgeschäften mit relevanten Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz holt der Gemeinderat die Vernehmlassung der Natur- und Landschaftsschutzkommission ein.

## § 4 Schutzzonen und -objekte

<sup>1</sup>Die Schutzziele gemäss Natur- und Landschaftsinventar werden mit einem Unterhaltsprogramm und Unterhaltsverträgen erreicht. Das Unterhaltsprogramm ist umsetzungsorientiert und beinhaltet Angaben zu Objekt, Massnahmen Zeithorizont/Etappierung, Prioritäten, Zuständigkeiten, Kosten, Umsetzungs- und Erfolgskontrolle.

*Schutzzonen  
und -objekte*

<sup>2</sup>In den Natur- und Landschaftsschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Kennzeichnung der Natur- und Landschaftsschutzzonen.

<sup>4</sup>Schutzobjekte sind Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Wald, Waldränder, Weiher, Magerwiesen, geologische Naturobjekte.

## **§ 5 Organisation und Struktur der Natur- und Landschaftsschutzkommission**

### *Organisation*

Für die Ueberwachung und Koordination der sich ergebenden Aufgaben setzt der Gemeinderat eine vorberatende Natur- und Landschaftsschutzkommission ein. Der Ressortvorsteher Natur- und Landschaftsschutz ist Mitglied der Kommission.

## **§ 6 Befugnisse**

### *Befugnisse*

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission ist befugt, Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

## **§ 7 Aufgaben**

### *Aufgaben*

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission trifft sich mindestens dreimal pro Jahr zu Sitzungen. Ihre wichtigsten Aufgaben sind:

- a) Zusammenstellung aller wichtigen Planungsgrundlagen, Ueberprüfung und Aktualisierung des Natur- und Landschaftsinventars
- b) Erarbeitung eines Aufwertungskonzeptes inkl. Umsetzungsprogramm für die Gemeinde
- c) Erstellung von Pflegeplänen und Mehrjahresprogrammen sowie von Erhaltungs- und Erneuerungskonzepten für Natur- und Landschaftsschutz

- 
- d) Verfolgung der in der Bau- und Nutzungsordnung vorgegebenen Ziele
  - e) Organisation der Pflege und Aufwertung von Naturschutzgebieten und Naturschutzobjekten
  - f) Begleitung von Planungs-, Renaturierungs- und anderen Naturschutzprojekten
  - g) Vorbereitung und Prüfung von Subventions- und Beitragsgesuchen
  - h) Kontrolle der Durchführung der Arbeiten
  - i) Anträge an den Gemeinderat bezüglich Mehrjahresprogramm, Aktivitäten, Ausarbeitung von Studien und Projekten, Beizug von Experten, Information der Oeffentlichkeit, Besuch von Kursen und Tagungen
  - k) Jahresbudget und Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates
  - l) Information der Oeffentlichkeit über Natur- und Landschaftsschutzaktivitäten in der Gemeinde
  - m) Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen
  - n) Zusammenarbeit mit ähnlichen Kommissionen in Nachbargemeinden je nach Bedarf
  - o) Einbezug der Grundeigentümer sowie Bewirtschafter zu vorgesehenen Pflegemassnahmen
  - p) Kontrollfunktion inbezug auf die Einhaltung von Schutzvorschriften im Naturschutzbereich
  - q) Koordination verschiedener Naturschutzprojekte in der Gemeinde
  - r) Koordination der Kooperation mit allen öffentlichen und halböffentlichen Stellen (kantonale Amtsstellen, Regionalplanung, Nachbargemeinden, Landwirtschaftsstellen, öffentliche Verkehrsbetriebe) sowie mit Aktivitäten von lokalen Vereinen und interessierten Kreisen

**§ 8 Inkrafttreten***Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Es kann jederzeit durch den Gemeinderat ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

5745 Safenwil, 19. September 2005

**GEMEINDERAT SAFENWIL**

Der Gemeindeammann

*Hans Bürge*

Der Gemeindeschreiber

*Heinz Gloor*